



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2013

Ausgegeben zu Mainz, den 15. Oktober 2013

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
8.10.2013	Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs	349
8.10.2013	Landesgesetz zur Einrichtung einer Regulierungskammer Rheinland-Pfalz	355
8.10.2013	Landesgesetz zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	357
8.10.2013	Landesgesetz zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen	359
15.8.2013	Erste Landesverordnung zur Änderung der Meisterschulverordnung	370
30.8.2013	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Änderung von Vertretungsordnungen	370
9.9.2013	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes	371
16.9.2013	Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen	372

Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs Vom 8. Oktober 2013

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. S. 109), BS 6022-1, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 2 wird gestrichen.
 - Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden Absätze 2 bis 8.
 - Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:
„(9) Zuweisungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 für kommunale Vorhaben der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes werden den jeweils verpflichteten kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Zusammenschlüssen gewährt.“
 - Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10.
 - Es wird folgender neue Absatz 11 angefügt:
„(11) Dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz können im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Städte Mittel nach § 18 Abs. 1 Nr. 15 zugewiesen werden.“
- § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Leistungen des Landes innerhalb des Steuerverbundes (Landesleistungen) betragen
 - 21 v. H. (Verbundsatz 1) des Ist-Aufkommens (Teilverbundmasse 1), das dem Land zusteht aus
 - der Einkommen- und Körperschaftsteuer,
 - der Umsatzsteuer abzüglich der Ausgleichsleistungen nach § 21 sowie der Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes infolge der Änderung des § 1 des

Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern durch Artikel 2 Nr. 1 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und durch Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250),

- (obligatorischer Steuerverbund) und
- 27 v. H. (Verbundsatz 2) des Ist-Aufkommens (Teilverbundmasse 2), das dem Land zusteht aus
 - der Kraftfahrzeugsteuer sowie den Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170),
 - der Vermögensteuer,
 - dem Länderfinanzausgleich nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes,
 - den Ergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes,
 - der Grunderwerbsteuer, das nach dem 1. März 2012 entstandene Einkommen zu 70 v. H.,
 - 35,2 v. H. der ab 1. Januar 1996 entstandenen Erbschaft- und Schenkungsteuer,
 - den Erhöhungen der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 3 (ländergruppenspezifischer Unterschied zwischen Satz 4 und Satz 3) und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes(fakultativer Steuerverbund).“
- § 5 a wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Im Jahr 2014 beträgt die Verstetigungssumme 2 168 815 800 EUR.“

- bb) Nach Satz 4 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:
„Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2015 die um eine Veränderungsrate fortgeschriebene, im Landeshaushalt für das jeweilige Vorjahr ausgewiesene Verstetigungssumme.“
- cc) In dem bisherigen Satz 7 werden die Worte „, für das Haushaltsjahr 2007 der Garantiesumme,“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Ein vorhandenes positives oder negatives Anlagevermögen darf 25 v. H. der Verstetigungssumme nicht überschreiten, überschießende Beträge werden der Verstetigungssumme zugeführt oder vermindern diese.“
- 4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 9)“ die Angabe „, Schlüsselzuweisungen C (§ 9 a)“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. Zuweisungen an den Bezirksverband (§ 15 a),“.
 - c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.
- 5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Beträgt die nach § 13 je Einwohner errechnete Steuerkraftmesszahl weniger als 75 v. H. der in Euro je Einwohner errechneten landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl im Durchschnitt der für den laufenden und die zwei vorangegangenen Finanzausgleiche maßgeblichen Zeiträume, so wird der Unterschiedsbetrag als Schlüsselzuweisung A gezahlt. Abweichend von Satz 1 beläuft sich der Vomhundertsatz im Jahr 2014 auf 83,0 v. H. und im Jahr 2015 auf 77,0 v. H.“
- 6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 8)“ die Worte „und der Schlüsselzuweisungen C (§ 9 a)“ eingefügt.
 - b) § 9 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben b werden die Worte „den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt zusätzlich 20,00 EUR,“ angefügt.
 - bb) In Buchstabe c wird die Zahl „46,00“ durch die Zahl „61,00“ ersetzt.
 - cc) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
„d) den Landkreisen 34,50 EUR; den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Kaiserslautern, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz und Trier-Saarburg zusätzlich 1,00 EUR; den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz zusätzlich 1,00 EUR,“.

- 7. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a
Schlüsselzuweisungen C

(1) Landkreise und kreisfreie Städte erhalten zum Ausgleich von Belastungen nach dem Zweiten, Achten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch aus der Schlüsselmasse nach § 7 Nr. 1 vorweg Schlüsselzuweisungen nach Absatz 2 (Schlüsselzuweisungen C). Die Summe der Schlüsselzuweisungen C beträgt 10 v. H. der jeweiligen Verstetigungssumme (§ 5 a Abs. 3). Abweichend hiervon

beträgt die Summe der Schlüsselzuweisungen C im Jahr 2014 192 800 000 EUR.

- (2) Als Schlüsselzuweisungen C werden den in Absatz 1 genannten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt:
 1. 50 v. H. der Belastung aus der Gewährung von Leistungen und aus Kostenbeteiligungen oder Kostenerstattungen als örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch im vorvergangenen Haushaltsjahr (Schlüsselzuweisungen C 1). Belastungen im Sinne des Satzes 1 sind die nicht durch Einzahlungen der Kontengruppe 62 gedeckten Auszahlungen der Kontengruppe 75 der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen gemäß SGB XII) nach dem Konten- und Produktrahmenplan, soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Erstattungen gemäß § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleiben bei der Berechnung der Belastungen unberücksichtigt.
 2. Ein Ausgleich für die Belastung im vorvergangenen Haushaltsjahr aus der Gewährung von Leistungen und aus Kostenbeiträgen, Kostenbeteiligungen oder Kostenerstattungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, aus der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie aus der Beteiligung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gemäß § 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schlüsselzuweisungen C 2). Belastung im Sinne des Satzes 1 ist die Summe der Belastungen
 - a) aus der Gewährung von Leistungen und aus Kostenbeteiligungen oder Kostenerstattungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe der nicht durch Einzahlungen des Kontos 6054 und der Kontenart 626 gedeckten Auszahlungen der Kontenarten 751 und 752 der Produktgruppe 312 (Grundsicherung für Arbeitsuchende) nach dem Konten- und Produktrahmenplan, soweit darauf ein Rechtsanspruch besteht, die Erstattungen gemäß § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes bleiben bei der Berechnung der Belastungen unberücksichtigt,
 - b) aus der Gewährung von Hilfen zur Erziehung oder entsprechender Kostenbeteiligungen bzw. Kostenerstattungen nach dem Zweiten Kapitel, Vierten Abschnitt, Erster Unterabschnitt (§§ 27 und 29 bis 35) und Zweiter Unterabschnitt sowie entsprechende Leistungen nach dem Vierten Unterabschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe der nicht durch Einzahlungen der Kontenarten 621, 622, 624 und 625 gedeckten Auszahlungen der Kontenarten 755 und 756 der Produktgruppe 363 (Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) nach dem Konten- und Produktrahmenplan, soweit darauf ein Rechtsanspruch besteht und
 - c) aus der Beteiligung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gemäß § 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Höhe der nicht durch Einzahlungen der Kontengruppe 62 gedeckten Auszahlungen der

Kontengruppe 75 der Produktgruppe 311 (Grundversorgung und Hilfen gemäß SGB XII) nach dem Konten- und Produktrahmenplan, soweit sich die Ein- und Auszahlungen aus der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben.

Der Ausgleich berechnet sich als Anteil an der um die Summe der Schlüsselzuweisungen C 1 verminderten Summe der Schlüsselzuweisungen C. Die Höhe des Anteils entspricht dem Anteil der gewichteten Belastung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an der Summe der gewichteten Belastungen aller Landkreise und kreisfreien Städte. Zur Gewichtung wird die jeweilige Belastung je Einwohner mit einem Vervielfältiger multipliziert, der dem Vielfachen der Belastung je Einwohner im Verhältnis zur Belastung je Einwohner des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mit der geringsten Belastung entspricht. Der Vervielfältiger wird auf zwei Nachkommastellen aufgerundet.“

8. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „35“ wird durch die Zahl „40“ und die Worte „ermittelten Zahl der“ werden durch die Worte „von den zuständigen Wohnungsämtern der ausländischen Stationierungstreitkräfte erfasst“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei ausländischen Stationierungstreitkräften, die in Rheinland-Pfalz keine eigenen Wohnungsämter unterhalten, werden die von den jeweiligen Hauptquartieren gemeldeten Zahlen zugrunde gelegt.“

b) In Nummer 2 Buchst. c wird die Zahl „0,33“ durch die Zahl „1,10“ ersetzt.

c) Nummer 3 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „285“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl „338“ durch die Zahl „365“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Zahl „352“ durch die Zahl „365“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Zweckverbandsgesetzes“ durch die Worte „Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder die Gewerbesteuer“ durch die Worte „Grundsteuer A oder die Grundsteuer B“ und wird der Klammerzusatz „(Absatz 2 Nr. 1 bis 3)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 2 Nr. 1 und 2)“ ersetzt.

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Zuweisungen zum Ausgleich
von Beförderungskosten

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten zum Ausgleich der ihnen durch die Schülerbeförderung nach § 69 des Schulgesetzes und § 33 des Privatschulgesetzes

sowie durch die Beförderung von Kindern zu Kindergärten nach § 11 des Kindertagesstättengesetzes entstehenden Kosten pauschale Zuweisungen. Der Anteil eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an dem für die Zuweisungen bereitgestellten Betrag (§ 7 Nr. 3) bemisst sich nach der Höhe seines oder ihres auf zwei Nachkommastellen abgerundeten Anteils der anderweitig nicht durch Einzahlungen der Kontenarten 633 und 642 (Schülerbeförderungsentgelte und Kostenerstattungen) gedeckten Auszahlungen der Konten 7241 (Schülerbeförderungskosten) und 7254 (Kostenerstattungen an den öffentlichen Bereich) der Produktgruppe 241 (Schülerbeförderung) nach dem Konten- und Produktrahmenplan im vorvergangenen Haushaltsjahr, soweit darauf ein Rechtsanspruch besteht, an der Gesamtsumme der entsprechenden ungedeckten Auszahlungen aller Landkreise und kreisfreien Städte.“

11. Nach § 15 wird folgender neue § 15 a eingefügt:

„§ 15 a
Zuweisungen an den Bezirksverband Pfalz
gemäß § 15 der Bezirksordnung
für den Bezirksverband Pfalz

Die Zuweisungen an den Bezirksverband Pfalz gemäß § 15 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz werden für jedes Jahr in Form eines Pauschetrags im Haushaltsplan des Landes festgesetzt.“

12. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 14 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. Leistungen des Landes für den kommunalen Winterdienst an Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen.“

13. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 4“ ersetzt.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§§ 8, 9, 10, 14 und 15“ durch die Verweisung „§§ 8, 9, 9 a, 10, 14, 15 und 15 a“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

15. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 8, 9, 10, 14 und 15“ durch die Verweisung „§§ 8, 9, 9 a, 10, 14, 15 und 15 a“ ersetzt.

16. Nach § 34 werden folgende neue §§ 34 a bis 34 f eingefügt:

„§ 34 a
Übergangsregelung für den Ausgleich
wegen des Wegfalls der Zuständigkeit
der Landkreise für die Verfolgung und
Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

(1) Abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d Halbsatz 1 werden den Landkreisen Schlüsselzuweisungen B je Einwohner gewährt

1. im Jahr 2014	30,75 EUR,
2. im Jahr 2015	32,00 EUR,
3. im Jahr 2016	33,25 EUR.

(2) Ergänzend zu den Schlüsselzuweisungen B nach Absatz 1 werden den Landkreisen Zuweisungen gewährt

1. im Jahr 2014 in Höhe von 11,25 Mio. EUR,
2. im Jahr 2015 in Höhe von 7,5 Mio. EUR,
3. im Jahr 2016 in Höhe von 3,75 Mio. EUR.

Diese Zuweisungen werden jeweils zum 15. August ausbezahlt. Die Anteile der einzelnen Landkreise an den in Satz 1 genannten Beträgen belaufen sich

- | | | |
|--|-----|--------------|
| 1. für den Landkreis Ahrweiler | auf | 5,49 v. H., |
| 2. für den Landkreis Altenkirchen | auf | 2,51 v. H., |
| 3. für den Landkreis Alzey-Worms | auf | 3,45 v. H., |
| 4. für den Landkreis Bad Dürkheim | auf | 4,44 v. H., |
| 5. für den Landkreis Bad Kreuznach | auf | 5,17 v. H., |
| 6. für den Landkreis Bernkastel-Wittlich | auf | 6,29 v. H., |
| 7. für den Landkreis Birkenfeld | auf | 1,13 v. H., |
| 8. für den Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm | auf | 1,52 v. H., |
| 9. für den Landkreis Cochem-Zell | auf | 1,26 v. H., |
| 10. für den Landkreis Donnersbergkreis | auf | 1,17 v. H., |
| 11. für den Landkreis Germersheim | auf | 1,67 v. H., |
| 12. für den Landkreis Kaiserslautern | auf | 3,61 v. H., |
| 13. für den Landkreis Kusel | auf | 1,82 v. H., |
| 14. für den Landkreis Mainz-Bingen | auf | 6,04 v. H., |
| 15. für den Landkreis Mayen-Koblenz | auf | 12,72 v. H., |
| 16. für den Landkreis Neuwied | auf | 11,24 v. H., |
| 17. für den Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis | auf | 5,11 v. H., |
| 18. für den Landkreis Rhein-Lahn-Kreis | auf | 2,93 v. H., |
| 19. für den Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis | auf | 4,94 v. H., |
| 20. für den Landkreis Südliche Weinstraße | auf | 1,71 v. H., |
| 21. für den Landkreis Südwestpfalz | auf | 2,23 v. H., |
| 22. für den Landkreis Trier-Saarburg | auf | 2,68 v. H., |
| 23. für den Landkreis Vulkaneifel | auf | 2,57 v. H., |
| 24. für den Landkreis Westerwaldkreis | auf | 8,30 v. H. |

§ 34 b

Übergangsregelung für den Ausgleich wegen der Verlagerung tierseuchen- und tierschutzrechtlicher Zuständigkeiten auf neun Landkreise gemäß den Artikeln 29, 36, 37 und 38 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform

Abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d Halbsatz 2 erhalten die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Kaiserslautern, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz und Trier-Saarburg in den Jahren 2014 und 2015 je Einwohner zusätzlich 2,00 EUR.

§ 34 c

Übergangsregelung für den Ausgleich wegen der Verlagerung von Zuständigkeiten auf fünf Landkreise gemäß der Anlage 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts

Abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d Halbsatz 3 erhalten die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim,

Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz in den Jahren 2014 bis 2016 je Einwohner zusätzlich 2,00 EUR.

§ 34 d

Übergangsregelung wegen des Systemwechsels beim Soziallastenausgleich

(1) Zum Ausgleich der Auswirkungen des Systemwechsels beim Soziallastenausgleich erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2014 85 v. H. und im Jahr 2015 50 v. H. der aufgrund des Ansatzes für Soziallasten im Jahr 2013 gewährten Schlüsselzuweisungen B gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2. Bei der Berechnung der auf den Ansatz für Soziallasten entfallenden Schlüsselzuweisungen B wird von einem Betrag von 533,50 EUR ausgegangen, der mit der für den Leistungsansatz im Jahre 2013 errechneten Einwohnerzahl multipliziert wird. Sofern die Finanzkraftmesszahl je Einwohner des Jahres 2013 den Betrag von 1 067,00 EUR übersteigt, berechnet sich die auf den Ansatz für Soziallasten entfallende Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 entgegen Satz 2 mit einem Anteil an den gewährten Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Jahres 2013, der dem Anteil des Leistungsansatzes am Gesamtansatz entspricht.

(2) Abweichend von § 9 a Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 berechnen sich die Schlüsselzuweisungen C 2 in den Jahren 2014 und 2015 als Anteil an der um die Summe der Schlüsselzuweisungen C 1 und der Zuweisungen nach Absatz 1 verminderten Summe der Schlüsselzuweisungen C.

§ 34 e

Übergangsregelung für die Berechnung der Abschlagszahlungen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 im Jahr 2014

Abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 2 werden die Abschlagszahlungen zum 15. Februar 2014 und zum 15. Mai 2014 bei den kreisfreien Städten um jeweils 32,00 EUR je Einwohner und bei den Landkreisen um jeweils 18,00 EUR je Einwohner erhöht und dabei die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2012 zugrunde gelegt.

§ 34 f

Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an den Mehreinnahmen des Landes für die Jahre 2011 bis 2013 aufgrund der Ergebnisse des Zensus 2011

(1) Zur kommunalen Beteiligung an den Mehreinnahmen des Landes für die Jahre 2011 bis 2013 aufgrund der Ergebnisse des Zensus 2011 erhalten die in § 9 Abs. 1 bezeichneten kommunalen Gebietskörperschaften im Jahr 2013 Sonderzuweisungen in Höhe von 71 631 357 EUR. Davon entfallen 53 257 893 EUR auf die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städte und Landkreise sowie 18 373 464 EUR auf die kreisfreien Städte. Die Sonderzuweisungen sind Umlagegrundlage in entsprechender Anwendung der für die Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 geltenden Bestimmungen.

(2) Der Anteil der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städte und Land-

kreise wird auf diese nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 auf der Grundlage der für das Jahr 2013 maßgeblichen Daten verteilt. Der Anteil der kreisfreien Städte wird auf diese nach den Einwohnerzahlen des Gesamtansatzes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 für das Jahr 2013 verteilt, die zu errechnenden Prozentanteile werden auf zwei Nachkommastellen und die Zuweisungsbeträge auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet.

(3) Die Auszahlung der Zuweisungen erfolgt zum 15. November 2013. Hierdurch erhöht sich die vorläufige Finanzausgleichsmasse gemäß § 5 Abs. 3 entsprechend.“

17. In § 35 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 4 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 4 Nr. 3“ ersetzt.
18. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Die Auswirkungen der Änderungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes gemäß Artikel 1 werden nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten überprüft. Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage eines von der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2017 zu erstellenden Berichts.

Artikel 3

Die Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz in der Fassung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 2020-3, wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „nach den näheren Bestimmungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes“ eingefügt.
2. Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 4

(1) Im Jahr 2013 ist dem Bezirksverband Pfalz eine um 2,5 Mio. EUR erhöhte Landeszuweisung nach § 15 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz zu zahlen.

(2) Die Erhöhung nach Absatz 1 ist mit der Zuweisung des Monats Dezember 2013 auszuführen.

Artikel 5

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 139), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

§ 109 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterunternehmen und nach § 290 des Handelsgesetzbuches verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Einzelabschlüsse der

verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabchluss einbezogen werden.“

2. Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Abweichend von § 308 des Handelsgesetzbuches ist es für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich, wenn für die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiskriterien für die Gemeinde und die Tochterorganisationen, deren Jahresabschlüsse mit dem der Gemeinde zusammenzufassen sind, bestehen. Satz 3 gilt sinngemäß für den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen in der Gesamtergebnisrechnung. Ein sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebender Unterschiedsbetrag ist in der Gesamtbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen. Eine Zuschreibung oder Verrechnung des Unterschiedsbetrags nach § 301 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuches ist nicht vorzunehmen. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist nicht durch Abschreibungen zu tilgen. Aufrechnungsdifferenzen bei der Schuldenkonsolidierung nach § 303 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches dürfen in der Gesamtbilanz, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, unter dem Posten ‚Sonstige Vermögensgegenstände‘ und, wenn sie auf der Passivseite entstehen, unter dem Posten ‚Sonstige Verbindlichkeiten‘ ausgewiesen werden. Die Anwendung von § 304 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (Behandlung der Zwischenergebnisse) kann auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt werden. Für Zwecke der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches kann unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen.“
3. Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:
„Eine untergeordnete Bedeutung im Sinne des Satzes 1 wird vermutet, wenn die Bilanzsumme der Tochterorganisation kleiner als 3 v. H. der Bilanzsumme der Gemeinde ist. Tochterorganisationen mit einer Bilanzsumme von über 1 000 000,00 EUR sind immer in den Gesamtabchluss einzubeziehen. Satz 3 und 4 sind unabhängig davon anzuwenden, ob Anteile anderer Gesellschafter bestehen.“
4. Dem Absatz 9 werden folgende Sätze angefügt:
„Satz 1 Nr. 1 ist unabhängig davon anzuwenden, ob Anteile anderer Gesellschafter bestehen. Bei Anwendung von Satz 1 Nr. 2 sind Rückstellungen und Verbindlichkeiten, die Verpflichtungen gegenüber den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationen betreffen, einzubeziehen.“

Artikel 6

Das Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57, BS 2020-1a) wird wie folgt geändert:

In Artikel 8 § 15 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.

Artikel 7

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2013 (GVBl. S. 35), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Der Landesbetrieb Mobilität führt in den Ortsdurchfahrten der Straßen nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 die Schneeräumung und das Bestreuen der Fahrbahnen nach besten Kräften gegen Kostenerstattung durch; die Reinigungspflicht der Gemeinde nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Schneeräumung und das Bestreuen der Fahrbahnen nach Satz 2 Halbsatz 1 kann auf Antrag der Gemeinde von dieser übernommen werden.“
2. In den bisherigen Sätzen 3 und 5 wird die Verweisung „Satz 2“ jeweils durch die Verweisung „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 8

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 16 § 34 f sowie die Artikel 4 bis 7 am Tage nach der Verkündung,
2. das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2014.

Mainz, den 8. Oktober 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz
zur Einrichtung einer Regulierungskammer Rheinland-Pfalz *)
Vom 8. Oktober 2013

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zuständigkeit

Für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 97 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), richtet das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ein.

§ 2
Unabhängigkeit

(1) Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig, insbesondere von allen politischen Stellen, und in eigener Verantwortung aus. Die Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen. Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz und deren Mitgliedern ist es untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen Einrichtungen einzuholen oder entgegenzunehmen.

(3) Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz und deren Mitglieder üben ihre Aufgaben unparteiisch und unabhängig von Marktinteressen aus. Der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz und deren Mitgliedern ist es untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen von privaten Stellen, insbesondere von Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG einzuholen oder entgegenzunehmen.

(4) Den Mitgliedern der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ist es untersagt, als Organmitglied, Arbeitnehmer oder freiberuflicher Mitarbeiter eines Energieversorgungsunternehmens im Sinne von § 3 Nr. 18 EnWG oder eines Verbandes der Energiewirtschaft tätig zu werden. § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 3
Besetzung

(1) Die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. Kostenfestsetzungen nach § 91 EnWG können auch durch ein einzelnes Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz getroffen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann das vorsitzende Mitglied einzelne oder eine bestimmte Art von Verwaltungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch unanfechtbaren Beschluss einem beisitzenden Mitglied zur alleinigen Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist,
2. die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. kein Beteiligter einen Antrag auf Entscheidung durch die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz stellt.

Ein Antrag nach Satz 1 Nr. 3 kann nur bis zur Zustellung der Entscheidung an die Beteiligten gestellt werden. Ist in einem Verwaltungsverfahren eine Übertragung nach Satz 1 erfolgt, so legt das zur alleinigen Entscheidung berufene Mitglied die Sache der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz vor, wenn im Laufe des Verfahrens die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 entfallen. In diesem Fall übernimmt die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz das Verwaltungsverfahren durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 4
Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz werden durch das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium ernannt. § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Das vorsitzende Mitglied wird für eine Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um sieben Jahre ist zulässig. Die Ernennung der beisitzenden Mitglieder erfolgt für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren. Eine Verlängerung der Amtszeit der beisitzenden Mitglieder um fünf bis sieben Jahre ist zulässig. Bei der Ernennung der beisitzenden Mitglieder ist durch eine entsprechende Bemessung der Amtszeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Amtszeiten nicht zu demselben Zeitpunkt enden.

(3) Zum vorsitzenden Mitglied kann nur eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit ernannt werden, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt oder die Zugangsvoraussetzungen zum vierten Einstiegsamt erfüllt. Das vorsitzende Mitglied sollte über Verwaltungserfahrung im Regulierungsbereich verfügen.

(4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz nur seines Amtes enthoben oder in ein anderes Amt versetzt werden, wenn

1. es dies beantragt,
2. es schriftlich zustimmt,
3. eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt oder
4. das Mitglied aus dem der Ernennung zugrunde liegenden Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

(5) Das für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerium übt die Dienstaufsicht über das vorsitzende Mit-

*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. EU Nr. L 211 S. 55) sowie der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. EU Nr. L 211 S. 94).

glied und die beisitzenden Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz aus. § 2 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Haushalt

Die Personal- und Sachmittel der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz werden im Einzelplan des für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministeriums gesondert ausgewiesen. Bei der Bemessung der ausgewiesenen Haushaltsmittel ist sicherzustellen, dass die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz

über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt. Das vorsitzende Mitglied der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz entscheidet im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich über die Verwendung der ausgewiesenen Haushaltsmittel.

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 8. Oktober 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Landesgesetz
zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums
nach § 90 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Vom 8. Oktober 2013

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinsames Landesgremium

Bei dem fachlich zuständigen Ministerium wird ein Gemeinsames Landesgremium nach § 90 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) errichtet. Das fachlich zuständige Ministerium führt die Geschäfte des Gemeinsamen Landesgremiums und richtet hierfür eine Geschäftsstelle ein.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Gemeinsame Landesgremium gibt Empfehlungen zu sektorenübergreifenden medizinischen Versorgungsfragen ab. Es behandelt insbesondere Fragestellungen der aktuellen und künftigen Bedarfe einer flächendeckenden medizinischen Versorgung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Morbidität. Es kann regionale medizinische Versorgungsbedarfe erörtern, diesbezügliche Konzepte erarbeiten und hierzu Empfehlungen abgeben.

(2) Dem Gemeinsamen Landesgremium ist Gelegenheit zu Stellungnahmen zur Aufstellung und Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Abs. 1 SGB V und zu den vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen nach § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB V zu treffenden Entscheidungen zu geben.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann dem Gemeinsamen Landesgremium Gelegenheit geben, Empfehlungen zur Krankenhausplanung abzugeben, soweit sektorenübergreifende Fragestellungen betroffen sind.

§ 3

Zusammensetzung

Dem Gemeinsamen Landesgremium gehören an

1. drei vom fachlich zuständigen Ministerium benannte Mitglieder, von denen ein Mitglied den Vorsitz führt,
2. je ein
 - a) von der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse als Landesverband,
 - b) vom BKK Landesverband Mitte,
 - c) von der IKK Südwest als Landesverband,
 - d) von den Ersatzkassen gemeinsam,
 - e) von der Knappschaft-Bahn-See und der landwirtschaftlichen Krankenkasse als Landesverbände gemeinsam und
 - f) vom Landesausschuss Rheinland-Pfalz des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. benanntes Mitglied,
3. drei von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz benannte Mitglieder,
4. drei von der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V. benannte Mitglieder,
5. zwei von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz benannte Mitglieder,

6. ein von der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz benanntes Mitglied,
7. ein von der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz benanntes Mitglied,
8. je ein vom Landkreistag Rheinland-Pfalz und vom Städtetag Rheinland-Pfalz benanntes Mitglied,
9. zwei vom Dachverband der Pflegeorganisationen Rheinland-Pfalz e.V. benannte Mitglieder,
10. zwei von den auf Landesebene für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen gemeinsam benannte Mitglieder und
11. ein von den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Organisationen auf Landesebene gemeinsam benanntes Mitglied.

§ 4

Bestellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums werden schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Landesgremiums benannt; die erneute Benennung ist zulässig.

(2) Die benennenden Stellen haben der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Landesgremiums für jedes von ihnen zu benennende Mitglied jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen; das fachlich zuständige Ministerium trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung des Gemeinsamen Landesgremiums mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Es bestellt aufgrund der Benennungen die Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums und für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied (Ersatzmitglied). Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung, soweit einer benennenden Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; sie hat dem fachlich zuständigen Ministerium die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die für die Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums getroffenen Regelungen für die Ersatzmitglieder entsprechend.

§ 5

Amtsdauer und Ausscheiden

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums beträgt fünf Jahre (Amtsperiode); die Amtsdauer der während einer laufenden Amtsperiode neu hinzutretenden Mitglieder endet mit dem Ablauf dieser Amtsperiode. Die Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt.

(2) Die Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums können jederzeit von den sie benennenden Stellen abberufen werden;

die Abberufung ist der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Landesgremiums unter gleichzeitiger Benennung eines nachfolgenden Mitglieds schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Die Niederlegung des Amts ist der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Landesgremiums schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 6 Verfahren

(1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Landesgremiums lädt die Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums schriftlich oder in elektronischer Form zu den Sitzungen ein; der Einladung sollen die Tagesordnung und die erforderlichen Sitzungsunterlagen beigelegt werden. Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens drei Wochen liegen.

(2) Das Gemeinsame Landesgremium trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der

anwesenden Mitglieder. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann eine Entscheidung auch im schriftlichen Verfahren oder im Verfahren in elektronischer Form mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen werden. Jedes Mitglied des Gemeinsamen Landesgremiums hat eine Stimme.

(3) Das Gemeinsame Landesgremium kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden und Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die nach § 3 Nr. 10 benannten Mitglieder erhalten Ersatz ihres mit ihrem Amt verbundenen Aufwands nach den Bestimmungen des § 140 f Abs. 5 SGB V. Im Übrigen können die benennenden Stellen den von ihnen benannten Mitgliedern den mit ihrem Amt verbundenen Aufwand ersetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 8. Oktober 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen *)
Vom 8. Oktober 2013**

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Rheinland-Pfalz
Artikel 2	Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen
Artikel 3	Änderung des Landesbeamtengesetzes
Artikel 4	Änderung des Heilberufsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen
Artikel 6	Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen
Artikel 7	Änderung des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
Artikel 8	Änderung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen
Artikel 9	Änderung des Schulgesetzes
Artikel 10	Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge
Artikel 11	Änderung des Architektengesetzes
Artikel 12	Änderung des Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Artikel 13	Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Landesgesetz über die Feststellung der
Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen
in Rheinland-Pfalz
(Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
Rheinland-Pfalz – BQFGRP)**

**Teil 1
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

Dieses Gesetz dient dazu, eine qualifikationsnahe Beschäftigung von Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Rheinland-Pfalz zu ermöglichen.

**§ 2
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Be-

rücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit, die ihrer Berufsqualifikation entspricht, ausüben zu wollen.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, umfassen nicht reglementierte Berufe und reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind. Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

**Teil 2
Feststellung der Gleichwertigkeit**

**Abschnitt 1
Nicht reglementierte Berufe**

**§ 4
Feststellung der Gleichwertigkeit**

(1) Die jeweils zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern

*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49).

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 5

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind und
5. eine schriftliche Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen

vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Rheinland-Pfalz eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 6

Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs. 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Falle des § 5 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Falle des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

§ 7

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des

§ 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8 Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne dieses Abschnitts ist

1. bei einer Berufsbildung im öffentlichen Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. bei einer Berufsausbildung oder beruflichen Fort- oder Weiterbildung, die nach
 - a) der Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule vom 16. Januar 2009 (GVBl. S. 49, BS 223-1-20) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist,
 - b) der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung sowie Ernährung und Hauswirtschaft vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 347, BS 223-1-24) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist,
 - c) der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Agrarwirtschaft vom 19. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 26, BS 223-1-25) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist,
 - d) der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50, BS 223-1-23) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist,
 - e) der Fachschulverordnung – Altenpflegehilfe vom 31. August 2004 (GVBl. S. 418, BS 223-1-31) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist,

die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

(2) Das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zuständigen Ministerium die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(3) Das für die Angelegenheiten des Schulwesens und der Weiterbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zuständigen Ministerium die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(4) Zuständige Stellen nach den Absätzen 1 bis 3 können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf bei Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 der Genehmigung des für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministeriums und bei Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 2 des für die Angelegenheiten des Schulwesens und der Weiterbildung zuständigen Ministeriums.

Abschnitt 2 Reglementierte Berufe

§ 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Rheinland-Pfalz reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen als gleichwertig mit den entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweisen, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Rheinland-Pfalz als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Rheinland-Pfalz nicht entgegenstehen, und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Rheinland-Pfalz reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.
- (2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 zu beschränken. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen können durch das Ministerium, dessen Geschäftsbereich berührt wird, durch Rechtsverordnung geregelt werden.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 12

Vorzulegende Unterlagen

- (1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Rheinland-Pfalz reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
 2. ein Identitätsnachweis,
 3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
 5. im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und
 6. eine schriftliche Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.
- (2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.
- (3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.
- (4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Rheinland-Pfalz eine ihren oder seinen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 13

Verfahren

- (1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Rheinland-Pfalz reglementierten Berufs.
- (2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.
- (3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Im Falle des § 12 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Falle des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.
- (5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(6) Das für die Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach diesem Abschnitt vorgesehenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(7) Zuständige Stellen nach Absatz 5 und 6 können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums, dessen Geschäftsbereich berührt wird.

Abschnitt 3 Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 oder § 12 Abs. 1, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 4 oder § 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

§ 15

Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 16 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 17 Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Landesgesetzen und Landesverordnungen wird eine Landesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), in der jeweils geltenden Fassung,
5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Landesgesetzen und Landesverordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz zu übermitteln.

(6) Das für die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Statistikangelegenheiten zuständigen Ministerium

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Landesdatenschutzgesetzes betreffen;

3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 18

Evaluation und Bericht

- (1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft die Landesregierung nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.
- (2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

Artikel 2

Landesgesetz

über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehramtsqualifikation unter Berücksichtigung weiterer nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für lehramtsbezogene Hochschulabschlüsse und Lehramtsbefähigungen. Ausgenommen sind Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates sind, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.
- (2) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.

§ 2

Feststellung der Gleichwertigkeit

- (1) Das fachlich zuständige Ministerium kann für eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulprüfung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1, die im Herkunftsland den Zugang zum Beruf einer Lehrerin oder eines Lehrers oder zu einer pädagogischen Ausbildung eröffnet, hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst die Gleichwertigkeit feststellen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt aufgrund eines Vergleichs der Lehramtsausbildung und gegebenenfalls weiterer Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der für die Anerkennung von Hochschulprüfungen in den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen in Rheinland-Pfalz als Erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt geforderten Ausbildung.
- (2) Das fachlich zuständige Ministerium kann für eine im Herkunftsland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 die Gleichwertigkeit dieser Ausbildung mit einer in Rheinland-Pfalz erworbenen Befähigung für ein Lehramt feststellen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt aufgrund eines Vergleichs der Ausbildung und gegebenenfalls sonstiger Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den in Rheinland-Pfalz geltenden Voraussetzungen zur Ausübung eines Lehramts.

- (3) Wesentliche Unterschiede gegenüber der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung in Rheinland-Pfalz können fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher und schulpraktischer Art sein. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit können Auflagen definiert sowie Bedingungen benannt werden, weitere Leistungen zu erbringen.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zum Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit und zum Nachweis der Berufserfahrung zu regeln.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

- § 17 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung“
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.“
- Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 4

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 2122-1, wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme seines § 17 auf die Weiterbildung nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen

Das Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 2124-20, wird wie folgt geändert:

- Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in

der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme seines § 17 auf die Weiterbildung nach diesem Gesetz keine Anwendung.“

2. In § 5 d Satz 2 werden nach den Worten „Aufgaben nach“ die Worte „§ 2 a Abs. 3 bis 8 und“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung der Landesverordnung
zur Durchführung des Landesgesetzes
über die Weiterbildung in den
Gesundheitsfachberufen

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 13. Februar 1998 (GVBl. S. 77), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), BS 2124-20-1, wird wie folgt geändert:

In § 9 a Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Landesgesetzes
über die staatliche Anerkennung
von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern
sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Das Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 7. November 2000 (GVBl. S. 437), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2008 (GVBl. S. 254), BS 217-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die staatliche Anerkennung eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsabschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder einem inhaltlich vergleichbaren Gebiet erfolgt gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen; die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Anerkennungsverfahren muss spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch eine mit einer Begründung versehene Entscheidung abgeschlossen werden; in besonderen Fällen kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Nach diesem Gesetz sind Berufsqualifikationen Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise und einschlägige, im In- oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden. Das in § 14 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung geregelte sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen findet insoweit keine Anwendung.“

2. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b
Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Erteilung der staatlichen Anerkennung notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die fachlich zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die nach diesem Gesetz fachlich zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 8
Änderung des Landesgesetzes
über das amtliche Vermessungswesen

Das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296), BS 219-1, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Bestellung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist die Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme seines § 17 ausgeschlossen.“

Artikel 9
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 255), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

§ 101 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Drittstaaten, denen die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung eingeräumt haben, und anderer Drittstaaten für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge richtet sich nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
 „Insoweit findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.“

Artikel 10
Änderung der Landesverordnung
über die Anerkennung von beruflichen
Befähigungsnachweisen für die Berufe
Erzieherin oder Erzieher sowie
Heilpädagogin oder Heilpädagoge

Die Landesverordnung über die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherin oder Erzieher sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge vom 15. März 2006 (GVBl. S. 130), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2007 (GVBl. S. 234), BS 223-1-49, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Erzieher“ die Worte „, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger“ eingefügt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich, Anerkennung von im
 Ausland erworbenen Berufsqualifikationen,
 Erstellen einer Statistik

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 4 bis 7 gilt ein außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen anerkannt haben, erworbener Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber den in der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführten Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50, BS 223-1-23) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufe Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge geregelten Ausbildung aufweist. We-

sentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführten Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. die Ausbildung sich auf Tätigkeitsfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen nach der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführten Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vorgeschrieben sind,
3. der Beruf der Erzieherin und des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin und des Heilerziehungspflegers oder der Heilpädagogin und des Heilpädagogen eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des dem Beruf der Erzieherin und des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin und des Heilerziehungspflegers oder der Heilpädagogin und des Heilpädagogen entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen gefordert wird und sich auf Lernmodule bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt, und

die antragstellende Person diese nicht durch Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Lernmodule unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der Ausbildung nach der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen aufweist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist (Drittstaat), verfügen, der in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt wurde.

(4) Ein Zeugnis im Sinne des Artikels 11 Buchst. b oder ein Diplom im Sinne des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, erworben worden ist, wird auf Antrag als Befähigung für die Ausübung des Berufes Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder Heilpädagogin oder Heilpädagoge in Rheinland-Pfalz anerkannt, wenn

1. die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines ande-

- ren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,
2. das Zeugnis oder das Diplom zum unmittelbaren Zugang zum Beruf Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder Heilpädagogin oder Heilpädagoge im Herkunftsstaat berechtigt und der Beruf mit dem entsprechenden Berufsbild in Rheinland-Pfalz im Wesentlichen übereinstimmt,
 3. das Zeugnis oder das Diplom mindestens zwei Teilbereiche im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers oder der staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder des staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers umfasst oder die Befähigung vermittelt, beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen heilpädagogische Hilfen zu geben,
 4. die für das Zeugnis oder das Diplom erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen oder bildungswissenschaftlichen Defizite gegenüber der jeweiligen Ausbildung in Rheinland-Pfalz aufweist und
 5. die für das Zeugnis oder das Diplom erforderliche Ausbildungsdauer nicht um mindestens ein Jahr unter der in Rheinland-Pfalz für den jeweiligen Beruf vorgeschriebenen Gesamtausbildungsdauer liegt.
- (5) Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in diesen Staaten erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitglied- oder Vertragsstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Zeugnissen oder Diplomen nach Artikel 11 Buchst. b oder c der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitglied- oder -vertragsstaates für die Aufnahme oder Ausübung des Berufes der Erzieherin oder des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitglied- oder -vertragsstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem der vorgenannten Berufe oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; in einem solchen Fall wird zur Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend eingestuft.
- (6) Einem Zeugnis oder Diplom gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern

seine Inhaberin oder sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitglied- oder Vertragsstaates, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitglied- oder Vertragsstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

(7) Einer Anerkennung bedarf es nicht, wenn ein in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat niedergelassener Dienstleister den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers, den Beruf der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers oder den Beruf der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen vorübergehend oder gelegentlich in Rheinland-Pfalz ausübt, wenn der Beruf oder die Ausbildung hierfür in dem Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaat reglementiert ist oder dieser Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre dort rechtmäßig ausgeübt wurde. Die in der Niederlassung wahrgenommene Aufgabe in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat muss sich mit dem Teilbereich im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers, der staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder des staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers oder mit dem Aufgabengebiet einer staatlich anerkannten Heilpädagogin oder eines staatlich anerkannten Heilpädagogen decken, in dem eine vorübergehende oder gelegentliche Tätigkeit in Rheinland-Pfalz angestrebt wird. In diesem Fall wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates erbracht. Die Pflichten zur Meldung und Vorlage der erforderlichen Dokumente beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vor Beginn der Berufsausübung und dessen Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Niederlassungsmitglied- oder -vertragsstaates sowie die Unterrichtungspflichten des Dienstleisters gegenüber den Dienstleistungsempfängern bleiben unberührt.

(8) Für die Erstellung einer Landesstatistik über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit und der Überprüfung der Anwendung und Auswirkungen findet § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Liegen wesentliche Unterschiede nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3 oder ein wesentliches Defizit nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 oder ein zeitliches Defizit nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 vor, so sind diese nach Wahl der antragstellenden Person in einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung auszugleichen.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „die wesentlichen Defizite“ durch die Worte „die wesentlichen Unterschiede oder Defizite“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Anerkennung des Zeugnisses, des Diploms oder des Ausbildungsnachweises ist an die Schulbehörde zu richten. Er soll den Beruf bezeichnen, für den die Anerkennung begehrt wird.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis, das Diplom oder der Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich Fächer- und Notenübersicht sowie des Nachweises der Ausbildungsdauer,
 2. Nachweise, aus denen die Inhalte der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Zeugnisses, des Diploms oder des Ausbildungsnachweises hervorgehen,
 3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, ein Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde und
 4. geeignete Unterlagen, aus denen erkennbar ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in Rheinland-Pfalz eine der Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben will. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskontakt sein. Für Antragstellerinnen und Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte „des Zeugnisses oder des Diploms,“ durch die Worte „des Zeugnisses, des Diploms oder des Ausbildungsnachweises.“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „einer vereidigten Dolmetscherin oder eines vereidigten Dolmetschers“ durch die Worte „einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „des Zeugnisses oder des Diploms“ durch die Worte „des Zeugnisses, des Diploms oder des Ausbildungsnachweises“ ersetzt und werden nach dem Wort „Erzieher“ die Worte „Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Sozialpädagogik“ das Wort „Heilerziehungspflege“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Bescheid enthält:
 1. eine Entscheidung über die Anerkennung des Zeugnisses, des Diploms oder des Ausbildungsnachweises,
 2. gegebenenfalls die Feststellung wesentlicher Unterschiede nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3 oder wesentlicher Defizite nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 oder eines zeitlichen Defizits nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 und der Notwendigkeit einer Ausgleichsmaßnahme nach § 2 Abs. 1 mit Angabe der Dauer und des wesentlichen Inhalts eines Anpassungslehrgangs und der Sachgebiete einer Eignungsprüfung sowie
 3. die Feststellung der Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, wie sie für die Ausübung der Berufe der Erzieherin oder des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen erforderlich ist.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehers“ die Worte „, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers“ und wird nach dem Wort „Sozialpädagogik“ das Wort „, Heilerziehungspflege“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die Bereiche, in denen die antragstellende Person wesentliche Unterschiede nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3 oder wesentliche Defizite nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 oder zeitliche Defizite nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 auszugleichen hat.“
7. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Zusatzausbildung für den Beruf Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger und den Beruf Heilpädagogin oder Heilpädagoge erfolgt durch Teilnahme an geeigneten Unterrichtsveranstaltungen der Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik auf Empfehlung der Schulbehörde.“
8. In § 7 Abs. 16 Satz 2 werden nach dem Wort „Erzieher“ die Worte „oder Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ eingefügt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers oder der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen auszuüben. Sie erstreckt sich auf die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Sachgebiete. Die Eignungsprüfung hat zu berücksichtigen, dass der Prüfling bereits über eine Qualifikation zur Ausübung seines Berufes verfügt. Deshalb sind nur die Teilbereiche im Tätigkeitsfeld der staatlich anerkannten Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers, der staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder des staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers oder der staatlich anerkannten Heilpädagogin oder des staatlich anerkannten Heilpädagogen Gegenstand der Prüfung, für die keine Teilanerkennung ausgesprochen wurde.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Sozialpädagogik“ das Wort „, Heilerziehungspflege“ eingefügt.
 - c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
„(10) Die §§ 4, 5, 6, 20, 22 und 23 der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 29. April 2011 (GVBl. S. 108, BS 223-1-36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.“
10. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Erziehers“ die Worte „, der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers“ eingefügt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erzieher“ die Worte „, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erzieher“ die Worte „oder Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ eingefügt.
12. In § 17 Satz 1 wird nach dem Wort „Sozialpädagogik“ das Wort „, Heilerziehungspflege“ eingefügt.
13. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 11 **Änderung des Architektengesetzes**

Das Architektengesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 299, BS 70-10), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
 „(10) Sofern die Eintragung mangels Gleichwertigkeit des an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung erworbenen Studienabschlusses abgelehnt wird, werden der vorhandene Studienabschluss und die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderlichen inländischen Studienabschluss in der Begründung des Bescheides festgestellt. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn sich der im Ausland erworbene Studienabschluss auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhaltes oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der inländische Studienabschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bezieht und die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Berufsbefähigung in der jeweiligen Fachrichtung darstellen.“
2. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz** **Rheinland-Pfalz**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 12 **Änderung des Landesgesetzes** **zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen** **und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz**

Das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47, BS 714-1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.“
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „auf ein Jahr befristete“ gestrichen.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Bescheinigung kann befristet erteilt werden; die Frist ist in die Bescheinigung aufzunehmen.“
 - c) Es wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
 „Auf schriftlichen Antrag kann die Bescheinigung verlängert werden.“
3. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 8 Abs. 5 wird gestrichen.
5. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Sofern die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure mangels Gleichwertigkeit des an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung erworbenen Studienabschlusses abgelehnt wird, werden der vorhandene Studienabschluss und die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erforderlichen inländischen Studienabschluss oder Betriebsführerlehrgang in der Begründung des Bescheides festgestellt. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn sich der im Ausland erworbene Studienabschluss oder Betriebsführerlehrgang auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhaltes oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der inländische Studienabschluss oder Betriebsführerlehrgang gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezieht und die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Berufsbefähigung in der jeweiligen Fachrichtung darstellen.“
6. § 13 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 13 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 8. Oktober 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Meisterschulverordnung
Vom 15. August 2013**

Aufgrund des § 11 Abs. 7 Satz 7, des § 53 Abs. 1 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 255), BS 223, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Meisterschulverordnung vom 19. Februar 2009 (GVBl. S. 105, BS 223-1-26) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Teilbereich Wirtschaft und Recht umfasst in allen Bildungsgängen die Lernmodule Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von Gründungs- und Übernahme-

aktivitäten sowie Entwicklung von Unternehmensführungsstrategien.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 9 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden Absätze 9 und 10.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 10“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 11“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 10“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Mainz, den 15. August 2013
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Ahnen

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Änderung von Vertretungsordnungen
Vom 30. August 2013**

Aufgrund des Artikels 104 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 547), BS 100-1, und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Änderung von Vertretungsordnungen vom 20. Juli 2013 (GVBl. S. 280) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Nr. 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. August 2013 in Kraft.

Mainz, den 30. August 2013
Die Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung
E. Lemke

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes
Vom 9. September 2013**

Aufgrund des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes vom 14. Dezember 1999 (GVBl. S. 450, BS 26-3) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Asylbegehrende, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, können sich ohne Erlaubnis vorübergehend in dem gesamten Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz aufhalten.“
2. Absatz 2 wird gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 9. September 2013
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesverordnung
über die pädagogische Ausbildung und Prüfung
für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis
und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen
Vom 16. September 2013**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Pädagogische Ausbildung

- § 1 Ziel und Dauer der pädagogischen Ausbildung
- § 2 Zugang zur pädagogischen Ausbildung
- § 3 Organisation der pädagogischen Ausbildung, Ausbildungsstätten
- § 4 Grundausbildung und Überprüfung
- § 5 Beurteilung

Teil 2

Prüfung

- § 6 Zweck der Prüfung
- § 7 Umfang und Gliederung der Prüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Gesamtergebnis
- § 14 Prüfungsniederschrift
- § 15 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 16 Ordnungsverstöße
- § 17 Zeugnis
- § 18 Wiederholung der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Ausschluss der elektronischen Form

Teil 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsbestimmung
- § 22 Inkrafttreten

Aufgrund des § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2013 (GVBl. S. 9) BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur verordnet:

Teil 1

Pädagogische Ausbildung

§ 1

Ziel und Dauer der pädagogischen Ausbildung

(1) Die Lehrkräfte sollen auf der Grundlage ihrer Ausbildung mit Theorie und Praxis der Erziehung und des Unterrichts allgemein und ihres Ausbildungsfaches vertraut gemacht werden, um die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des

Lehrers für Fachpraxis oder für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen ablegen zu können.

(2) Die pädagogische Ausbildung dauert für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis achtzehn Monate, für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen zwei Jahre.

(3) Auf Antrag können Zeiten einer lehrenden Tätigkeit bis zu sechs Monaten für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und bis zu einem Jahr für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen auf die pädagogische Ausbildung angerechnet werden, wenn sie für die pädagogische Ausbildung förderlich waren. Diese Zeiten können auf Antrag auch bei Nachweis einer Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt durch die Schulbehörde im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter.

(4) Durch besondere Anlässe und Krankheiten versäumte Zeiten werden auf die pädagogische Ausbildung angerechnet, sofern sie innerhalb der gesamten pädagogischen Ausbildung zwei Monate nicht überschreiten. Wird die pädagogische Ausbildung um einen Zeitraum von zusammen mehr als zwei Monate unterbrochen, so kann die Schulbehörde nach Anhören der Seminarleiterin oder des Seminarleiters das Beschäftigtenverhältnis angemessen verlängern.

§ 2

Zugang zur pädagogischen Ausbildung

(1) Zur pädagogischen Ausbildung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis kann zugelassen werden, wer

1. a) eine Berufsausbildung und eine für die als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis angestrebte berufliche Fachrichtung geeignete Fachschulausbildung abgeschlossen hat oder
- b) eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine für die als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis angestrebte berufliche Fachrichtung geeignete Meisterprüfung bestanden oder
- c) eine gleichwertige Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen hat und
2. danach eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes ausgeübt hat.

(2) Die hauptberufliche Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 muss

1. fachlich an die Fachschulausbildung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a oder die Meisterprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b anknüpfen sowie den fachlichen Anforderungen für das Lehramt entsprechen und
2. im Hinblick auf die Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen haben.

Der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit eine Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 1 in einem Pflegeberuf mit anschließender staatlich anerkannter Weiterbildungsmaßnahme in diesem Beruf oder die staat-

lichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Textverarbeitung und der Büropraxis erfolgreich abgeschlossen wurden.

(3) In Fachgebieten, in denen es eine Fachschulbildung oder Meisterprüfung nicht gibt, wird die Befähigung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis durch eine in diesem Fachgebiet abgeschlossene Berufsausbildung und eine den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechende sechsjährige hauptberufliche Tätigkeit erworben.

(4) Zur pädagogischen Ausbildung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat und
2. danach mindestens drei Jahre außerhalb des Schuldienstes hauptberuflich tätig gewesen ist.

Soweit der Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 in einer pflegerischen Fachrichtung erworben wurde, können Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 auch dann berücksichtigt werden, wenn sie vor oder während des Hochschulstudiums erbracht worden sind.

(5) Über die Gleichwertigkeit eines Bildungsstandes und die Gleichwertigkeit einer Ausbildung entscheidet das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt).

(6) Die Zulassung erfolgt nicht, wenn die Prüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt nicht bestanden worden ist. Sie soll auch dann nicht erfolgen, wenn die Person nach einer früheren Entlassung aus einer pädagogischen Ausbildung die Zulassung beantragt, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist.

§ 3

Organisation der pädagogischen Ausbildung, Ausbildungsstätten

(1) Das Landesprüfungsamt leitet die pädagogische Ausbildung.

(2) Die pädagogische Ausbildung findet an einem Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und an berufsbildenden Schulen als Ausbildungsschulen statt.

(3) Die Lehrkräfte werden im Studienseminar auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet. Die pädagogische Ausbildung erfolgt im Berufspraktischen Seminar, im Fachdidaktischen Seminar und in den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars.

(4) Die pädagogische Ausbildung in der Ausbildungsschule dient dazu, die Lehrkräfte zur Schulpraxis hinzuführen. Sie umfasst den Ausbildungsunterricht (Hospitationen, unter Anleitung zu erteilender Unterricht und selbstständiger Unterricht) in den vom Ausbildungsfach abgedeckten Unterrichtsfächern sowie gegebenenfalls in unterschiedlichen Schulformen und Schulstufen. Außerdem gehört zur pädagogischen Ausbildung die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen.

(5) Die Einzelheiten der pädagogischen Ausbildung regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 4

Grundausbildung und Überprüfung

(1) Die Grundausbildung im ersten Ausbildungshalbjahr und die Überprüfung umfassen die Grundlagen der Pädagogik,

der Allgemeinen Didaktik und Methodik, der pädagogischen Psychologie und soziologische Aspekte der Erziehung.

(2) Lehrkräfte in der Ausbildung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis müssen am Ende des neunten Monats der Ausbildungszeit, Lehrkräfte in der Ausbildung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen am Ende des ersten Ausbildungsjahres, eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (Überprüfung) ablegen. Wird bereits eine abgeschlossene pädagogische Grundausbildung nachgewiesen, so entfällt die Überprüfung.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt Ort und Zeitpunkt der Überprüfung.

(4) Die Überprüfung wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter oder der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter und einer Fachleiterin oder einem Fachleiter für Berufspraxis durchgeführt. Für die Bewertung sind die Noten und Punktzahlen des § 12 zu verwenden. Kommt bei der Notenbildung ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter die Note fest.

(5) Werden die Leistungen der Lehrkraft nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist die Überprüfung nicht bestanden. Sie kann nur einmal innerhalb von drei Monaten nach dem Termin der Überprüfung wiederholt werden.

(6) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter gibt der Lehrkraft die Note im Anschluss an die Überprüfung bekannt. Ist die Überprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen.

(7) § 10 Abs. 9 sowie die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend.

(8) Wird die Überprüfung nicht bestanden, so erhält die Lehrkraft vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Überprüfung.

§ 5

Beurteilung

(1) Am Ende der Ausbildungszeit erstellen die Fachleiterin oder der Fachleiter des Ausbildungsfaches und die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sowie die Leiterin oder der Leiter der Einsatzschule im Benehmen mit der Mentorin oder dem Mentor zu dem vom Studienseminar festgelegten Zeitpunkt jeweils eine Beurteilung der Lehrkräfte.

(2) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das entsprechende Lehramt, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen mit einem Notenvorschlag ab.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt auf der Grundlage der Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) gemäß § 12 fest. Die Festsetzung ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Beurteilungen und die Vornote mit der Punktzahl sind der Lehrkraft rechtzeitig vor dem ersten Prüfungsteil zu eröffnen und mit ihr zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Prüfungsakten zu vermerken.

(5) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fach-

leiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die gemäß den Absätzen 1 und 3 der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

Teil 2 Prüfung

§ 6 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob den Lehrkräften, die eine pädagogische Ausbildung nach den §§ 1 bis 5 absolvieren, die Befähigung

1. für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis oder
 2. für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen
- aufgrund der fachlichen und pädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten zuerkannt werden kann.

§ 7 Umfang und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf das Ausbildungsfach (Prüfungsfach), das zu Beginn der pädagogischen Ausbildung von der Schulbehörde festgelegt wurde.

(2) Die Prüfung besteht in dieser Reihenfolge aus einer praktischen Prüfung (§ 10) und einer mündlichen Prüfung (§ 11).

(3) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landesprüfungsamt; es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Prüfungsort und Prüfungstermine für die praktische und die mündliche Prüfung werden von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter vorgeschlagen und vom Landesprüfungsamt festgelegt.

(5) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder eine Fachleiterin oder einen Fachleiter für Berufspraxis beauftragen, die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 4 Satz 1 der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

(6) Macht eine Lehrkraft glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form ablegen zu können, so wird ihr vom Landesprüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit einem ärztlichen Attest, rechtzeitig vor der Prüfungsleistung beim Landesprüfungsamt einzureichen. Das Landesprüfungsamt kann von Lehrkräften, die nicht schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, eine amtsärztliche Feststellung verlangen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der vom Landesprüfungsamt berufen wird.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes oder der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied,

2. die Seminarleiterin oder der Seminarleiter oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
3. ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule,
4. die zuständigen Fachleiterinnen oder Fachleiter und
5. die Mentorin oder der Mentor der Lehrkraft.

Leiterinnen und Leiter von Studienseminaren und deren ständige Vertreterinnen und Vertreter sowie Leiterinnen und Leiter von Schulen mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die nicht Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 sind, können vom Landesprüfungsamt mit dem Vorsitz beauftragt werden. Außerdem können entsprechend den Prüfungsanforderungen bis zu zwei weitere Mitglieder vom Landesprüfungsamt bestellt werden. Bei Verhinderung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(3) Zur praktischen und mündlichen Prüfung in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme wirkt sie oder er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Durchführung der praktischen und der mündlichen Prüfung in Unterausschüsse gliedern. Ein Unterausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens vier Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zusammensetzung und die Leiterin oder den Leiter der Unterausschüsse.

(5) Der Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Unterausschuss ist beschlussfähig, wenn die Leiterin oder der Leiter und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Stimme der Leiterin oder des Leiters den Ausschlag. § 10 Abs. 7 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens sechs Monate vor Beendigung der pädagogischen Ausbildung auf dem Dienstweg bei der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter einzureichen.

(2) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt den Antrag auf Zulassung zur Prüfung dem Landesprüfungsamt vor. Dessen Entscheidung wird der Lehrkraft schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Wird die Zulassung versagt, so bestimmt das Landesprüfungsamt, nach welcher Frist frühestens ein neuer Antrag auf Zulassung gestellt werden kann. Die Frist soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen.

§ 10 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht

1. für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis aus einem Prüfungsunterricht,

2. für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen aus je einem Prüfungsunterricht in zwei unterschiedlichen Schulformen der berufsbildenden Schule.

Die praktische Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis in dem Prüfungsfach Bürowirtschaft darf nicht in demselben Themenbereich durchgeführt werden, der Gegenstand der ersten mündlichen Teilprüfung sein wird.

- (2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die praktische Prüfung.

- (3) Die Lehrkräfte legen der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu dem von ihr oder ihm festgelegten Termin folgende Vorschläge vor:

1. Lehrkräfte in der Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis einen Vorschlag über die Schulform, in der der Prüfungsunterricht stattfinden soll;
2. Lehrkräfte in der Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen Vorschläge für die Themenbereiche für den jeweiligen Prüfungsunterricht (§ 10 Abs. 1 Satz 1).

- (4) Die Klassen oder Lerngruppen für die praktische Prüfung bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule. Die praktische Prüfung findet in der Regel in den durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen statt. Vorschläge der Lehrkräfte sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (5) Die Fachleiterin oder der Fachleiter legt das Thema des jeweiligen Prüfungsunterrichts fest. Das Thema des Prüfungsunterrichts für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis wird der Lehrkraft am fünften Werktag vor dem Prüfungsunterricht bekannt gegeben. Bei der praktischen Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen finden die Prüfungsunterrichte in zwei unterschiedlichen Schulformen an demselben Tag statt; die Themen werden der Lehrkraft am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

- (6) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor dem Prüfungsunterricht den schriftlichen Entwurf des Prüfungsunterrichts in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Die Übermittlung in elektronischer Form ist zulässig. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

- (7) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät nach Anhörung der Lehrkraft über das Ergebnis jedes Prüfungsunterrichtes. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses die Note mit der Punktzahl unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge gemäß § 12 fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Note für jeden einzelnen Prüfungsunterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

- (8) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsunterricht für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder

2. die Prüfungsunterrichte in beiden Schulformen für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsunterricht mit „ungenügend“

bewertet ist.

- (9) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen der Leiterin oder des Leiters möglich.

- (10) In den Fällen des Absatzes 5 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. eine Teilprüfung mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in der Didaktik und der Methodik des Prüfungsfaches und
2. eine Teilprüfung über die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie über Schulrecht und Beamtenrecht.

- (2) Das Landesprüfungsamt bestimmt Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.

- (3) Für die Präsentation schlägt die Lehrkraft nach Abstimmung mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter ein Thema vor. Der Themenvorschlag ist der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu dem von ihr oder ihm festgelegten Termin vorzulegen. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter setzt unter Berücksichtigung des Vorschlags das Thema fest. Weicht das festgesetzte Thema vom Vorschlag ab, ist die zuständige Fachleiterin oder der zuständige Fachleiter anzuhören. Das Thema wird der Lehrkraft 20 Werktage vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Präsentation des Unterrichtsvorhabens soll Gelegenheit geben zu zeigen, dass über die Einzelstunde hinaus Unterricht geplant und die Planung unterrichtspraktisch umgesetzt werden kann sowie die Ergebnisse kritisch dargestellt werden können.

- (4) Die Teilprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 dauert 30 Minuten. Sie besteht aus zwei Abschnitten:

1. Im ersten Abschnitt mit einer Dauer von zehn Minuten trägt die Lehrkraft in freier Rede und in der Regel mediengestützt Überlegungen und Ergebnisse zu dem Thema vor.
2. Der zweite Abschnitt mit einer Dauer von 20 Minuten besteht aus einem Kolloquium, ausgehend von der vorangegangenen Präsentation.

Die Teilprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 2 dauert bei Lehrkräften in der Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis 20 Minuten und bei Lehrkräften in der Prüfung für das Lehramt der Fachleiterin oder des Fachleiters an berufsbildenden Schulen 30 Minuten.

- (5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note mit der Punktzahl gemäß § 12 fest.

- (6) Wird eine Teilprüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

- (7) § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.

(8) In den Fällen des Absatzes 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut 15, 14, 13 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut 12, 11, 10 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend 9, 8, 7 Punkte	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend 6, 5, 4 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft 3, 2, 1 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend 0 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

§ 13

Gesamtergebnis

(1) Im Anschluss an die Festsetzung der Note für den letzten Prüfungsteil ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 2 und gibt der Lehrkraft die Gesamtnote und die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen bekannt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so sind die Gründe des Nichtbestehens zu eröffnen. Die Lehrkraft erhält vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung mit Angabe der Gründe und der Entscheidung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2.

- (2) Die Gesamtpunktzahl wird errechnet als Durchschnitt aus
1. der Punktzahl der Vornote gemäß § 5 Abs. 3 (vierfach gewichtet),
 2. a) bei dem Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis der Punktzahl der Note für den Prüfungsunterricht (doppelt gewichtet) oder
b) bei dem Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen den Punktzahlen der Noten für den Prüfungsunterricht in den beiden Schulformen,
 3. der durchschnittlichen Punktzahl der Noten für die mündlichen Teilprüfungen.

Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß der Anlage ermittelt. Dabei bleibt die zweite Dezimalstelle der durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt. Zwischenwerte bis 0,49 sind der besseren, ab 0,5 der schlechteren Endnote zuzuordnen.

(3) Für die Gesamtnote der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut 1,0 bis 1,49	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut 1,50 bis 2,49	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend 2,50 bis 3,49	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend 3,50 bis 4,49	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft 4,50 bis 5,49	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend ab 5,50	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Sie ist in den Fällen des § 10 Abs. 8 und des § 11 Abs. 6 nicht bestanden. Sie ist außerdem nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist,
2. die Vornote gemäß § 5 Abs. 3 und die mündliche Prüfung „mangelhaft“ sind,
3. für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen
 - a) die Vornote gemäß § 5 Abs. 3 und ein Prüfungsunterricht „mangelhaft“ sind, sofern der andere Prüfungsunterricht nicht besser als „ausreichend“ bewertet wird,
 - b) ein Prüfungsunterricht und zwei mündliche Teilprüfungen „mangelhaft“ sind, sofern nicht der andere Prüfungsunterricht mit besser als „ausreichend“ bewertet wird.
4. für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis die Vornote gemäß § 5 Abs. 3 und die Note für eine mündliche Teilprüfung „mangelhaft“ sind.

(5) Gilt die Prüfung gemäß § 15 Abs. 3 als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 14

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Verlauf der praktischen und der mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Lehrkraft und der jeweils Prüfenden,
3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen,
4. die Stoffgebiete und Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. die Gesamtnote der Prüfung,
7. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses zu unterschreiben.

§ 15

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Kann die Prüfung oder ein Prüfungsteil wegen Krankheit oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände nicht abgelegt werden oder eine einzelne Prüfungsleistung nicht erbracht werden, so ist dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine

von der Lehrkraft nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich. Damit gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) Wird ein Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

§ 16 Ordnungsverstöße

(1) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder bei Vorliegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Landesprüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 17 Zeugnis

(1) Bei Bestehen der Prüfung erhält die Lehrkraft ein Zeugnis des Landesprüfungsamtes mit der Gesamtnote, einschließlich der durchschnittlichen Punktzahl gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Das Zeugnis ist mit dem Siegel des Landesprüfungsamtes zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt,

so kann sie einmal wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt entscheidet, um welche Frist die pädagogische Ausbildung verlängert werden soll; die Verlängerung soll sechs Monate nicht überschreiten.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung werden Prüfungsleistungen der ersten Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, angerechnet.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.

§ 20 Ausschluss der elektronischen Form

Niederschriften sowie Zeugnisse und Bescheide über die Nichtzulassung zur Prüfung und das Nichtbestehen der Prüfung in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

Teil 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmung

Die Prüfung der Lehrkräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingestellt sind und eine pädagogische Ausbildung absolvieren, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung des § 21, die Landesverordnung über die pädagogische Prüfung für das Lehramt des Lehrers für Fachpraxis und des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 11. September 1995 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 338), BS 223-41-19, außer Kraft.

Mainz, den 16. September 2013
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Ahnen

Anlage
(zu § 13 Abs. 2)

Notenumrechnungsschlüssel

Note „sehr gut“		Note „gut“		Note „befriedigend“		Note „ausreichend“		Note „mangelhaft“		Note „ungenügend“	
Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer
15,0	- 1,00	12,5	- 1,50	9,5	- 2,50	6,5	- 3,50	3,5	- 4,50	0,5	- 5,50
14,9	- 1,00	12,4	- 1,53	9,4	- 2,53	6,4	- 3,53	3,4	- 4,53	0,4	- 5,60
14,8	- 1,00	12,3	- 1,57	9,3	- 2,57	6,3	- 3,57	3,3	- 4,57	0,3	- 5,70
14,7	- 1,00	12,2	- 1,60	9,2	- 2,60	6,2	- 3,60	3,2	- 4,60	0,2	- 5,80
14,6	- 1,00	12,1	- 1,63	9,1	- 2,63	6,1	- 3,63	3,1	- 4,63	0,1	- 5,90
14,5	- 1,00	12,0	- 1,67	9,0	- 2,67	6,0	- 3,67	3,0	- 4,67	0,0	- 6,00
14,4	- 1,00	11,9	- 1,70	8,9	- 2,70	5,9	- 3,70	2,9	- 4,70		
14,3	- 1,00	11,8	- 1,73	8,8	- 2,73	5,8	- 3,73	2,8	- 4,73		
14,2	- 1,00	11,7	- 1,77	8,7	- 2,77	5,7	- 3,77	2,7	- 4,77		
14,1	- 1,00	11,6	- 1,80	8,6	- 2,80	5,6	- 3,80	2,6	- 4,80		
14,0	- 1,00	11,5	- 1,83	8,5	- 2,83	5,5	- 3,83	2,5	- 4,83		
13,9	- 1,03	11,4	- 1,87	8,4	- 2,87	5,4	- 3,87	2,4	- 4,87		
13,8	- 1,07	11,3	- 1,90	8,3	- 2,90	5,3	- 3,90	2,3	- 4,90		
13,7	- 1,10	11,2	- 1,93	8,2	- 2,93	5,2	- 3,93	2,2	- 4,93		
13,6	- 1,13	11,1	- 1,97	8,1	- 2,97	5,1	- 3,97	2,1	- 4,97		
13,5	- 1,17	11,0	- 2,00	8,0	- 3,00	5,0	- 4,00	2,0	- 5,00		
13,4	- 1,20	10,9	- 2,03	7,9	- 3,03	4,9	- 4,03	1,9	- 5,03		
13,3	- 1,23	10,8	- 2,07	7,8	- 3,07	4,8	- 4,07	1,8	- 5,07		
13,2	- 1,27	10,7	- 2,10	7,7	- 3,10	4,7	- 4,10	1,7	- 5,10		
13,1	- 1,30	10,6	- 2,13	7,6	- 3,13	4,6	- 4,13	1,6	- 5,13		
13,0	- 1,33	10,5	- 2,17	7,5	- 3,17	4,5	- 4,17	1,5	- 5,17		
12,9	- 1,37	10,4	- 2,20	7,4	- 3,20	4,4	- 4,20	1,4	- 5,20		
12,8	- 1,40	10,3	- 2,23	7,3	- 3,23	4,3	- 4,23	1,3	- 5,23		
12,7	- 1,43	10,2	- 2,27	7,2	- 3,27	4,2	- 4,27	1,2	- 5,27		
12,6	- 1,47	10,1	- 2,30	7,1	- 3,30	4,1	- 4,30	1,1	- 5,30		
		10,0	- 2,33	7,0	- 3,33	4,0	- 4,33	1,0	- 5,33		
		9,9	- 2,37	6,9	- 3,37	3,9	- 4,37	0,9	- 5,37		
		9,8	- 2,40	6,8	- 3,40	3,8	- 4,40	0,8	- 5,40		
		9,7	- 2,43	6,7	- 3,43	3,7	- 4,43	0,7	- 5,43		
		9,6	- 2,47	6,6	- 3,47	3,6	- 4,47	0,6	- 5,47		

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67